



Hinweise zur Kennzeichnung durch Fotodokumentation für Himmelblaue Zwergtaggeckos (*Lygodactylus williamsi*) und Krokodilschwanzzechsen (*Shinisaurus crocodilurus*) Januar 2020

Die inhaltlichen Anforderungen an die Kennzeichnung und die vorrangig vorgesehenen Kennzeichnungsmethoden ergeben sich aus § 13 BArtSchV in Verbindung mit den Vollzugshinweisen zum Artenschutz der Länderarbeitsgemeinschaft Natur- und Artenschutz (LANA). Nach § 13 Abs.1 Nr. 4 BArtSchV sind für Reptilien vorrangig nach Wahl des Halters Transponder oder Dokumentation vorgesehen. Die Kennzeichnung mit einem Transponder scheidet aus, soweit die Tiere weniger als 200 Gramm wiegen, was bei den genannten Arten der Fall ist. Bei der Fotodokumentation müssen die individuellen Kennzeichen des jeweiligen Tieres erkennbar sein.

Die Fotodokumentation ist regelmäßig bei Veränderung der Merkmale fortzuführen.

Eine Fotodokumentation im Alter von 0,5 – 1 – 2 – 3 – und anschließend allen fünf weiteren Jahren wird empfohlen.

Damit die Merkmale gut sichtbar sind, sollen die Bereiche möglichst senkrecht von oben und **bildfüllend** erfasst werden. Die Fotos sollen **hochauflösend und gut ausgeleuchtet**, d.h. ohne Schattenbildung sein. Fotos, auf denen die individuellen Merkmale nicht erkennbar sind, sind ungeeignet.

Nach § 13 Abs. 3 BArtSchV ist die Darstellung zu ergänzen durch eine Beschreibung des Tieres mit mindestens folgenden Angaben:

- Größe und Länge
- Gewicht,
- Geschlecht (soweit bekannt)
- Alter,
- eventuelle Besonderheiten.

Erteilung von Vermarktungsbescheinigungen (EU-Bescheinigungen)

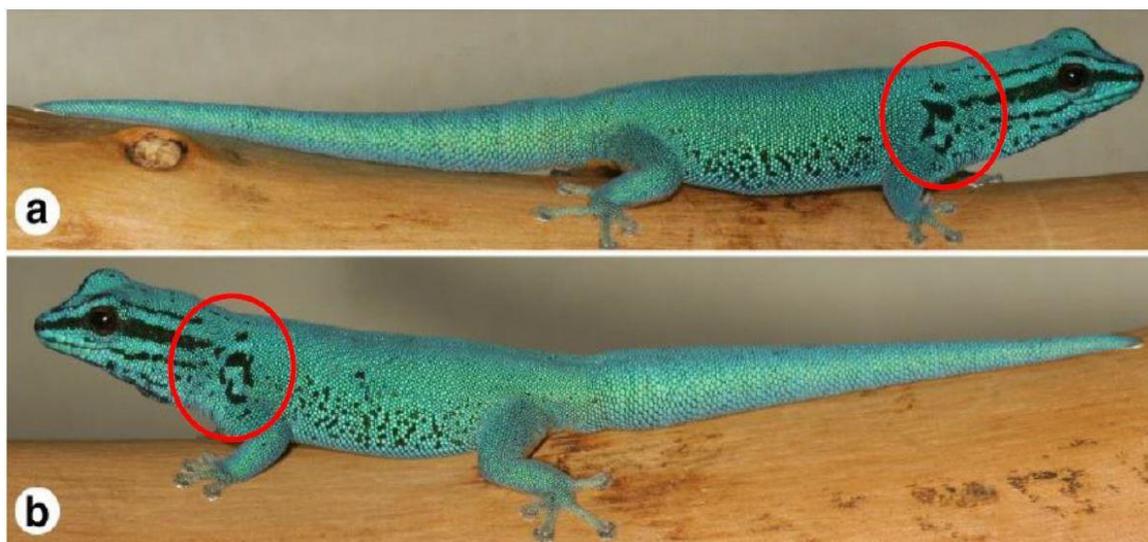
Beim Antrag auf Erteilung von Bescheinigungen als Ausnahme vom Vermarktungsverbot (Art. 8 Abs. 3 VO (EG) Nr. 338/97) sind entsprechende Bilder beizufügen. Diese werden als Fotodokumentation Bestandteil der EU-Bescheinigung. Diese Bescheinigungen sind transaktionsbezogen, die im Feld 20 den Zusatz „Diese Bescheinigung gilt nur in Deutschland und einmalig für einen Verkauf ins EU-Ausland“ erhalten.

Wird die Kennzeichnung nach Erteilung einer EU-Bescheinigung nicht fortgesetzt, verliert die Bescheinigung wegen mangelhafter Kennzeichnung ihre Gültigkeit!

!!!!!!!!!!!!!!

EU-Bescheinigungen ohne Fotodokumentation werden grundsätzlich nur noch für Tiere bis zu einem Alter von 6 Monaten ausgestellt. Mit diesen Dokumenten ohne Fotodokumentationen ist nur die einmalige Vermarktung erlaubt (inhaberbezogene EU-Bescheinigung).

Fotodokumentation Himmelblauer Zwergtaggecko (siehe Aufnahmen, insb. markierter Bereich)



Fotos: Dr. Beate Röhl

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte möglichst mo. - do. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr, fr. von 09:00 - 12:00 Uhr, oder nach tel. Vereinbarung.

Postanschrift: Am Alten Stadtschloss 1 34117 Kassel Vermittlung: 0561 106-0.

Das Dienstgebäude Am Alten Stadtschloss 1 ist mit den Straßenbahnlinien 3, 4, 6, 7 und 8 (Haltestelle Altmarkt), den RegioTrams 1 und 4 (Haltestelle Altmarkt/Regierungspräsidium) sowie verschiedenen Buslinien zu erreichen.

Fotodokumentation Krokodilschwanzzeche



Fotos: van Schingen et al. (2016a) und Eignung der Fotodokumentation als Kennzeichnungsmethode für die Krokodilschwanzzeche – Artenschutzbericht – Mona van Schingen, Franz Böhmer

Die Fotodokumentation sollte mindestens drei (optional fünf) Fotos enthalten:

- Seitliche Portraitaufnahme von Kopf und kranialem Rumpf (kopfnahem Vorderkörper), beidseitig (2 Fotos) – oben li. + re.
- Ventrale Ansicht von Kopf und Rumpf (1 Foto, siehe Abbildung unten 2013/2016)
- Optional: seitliche Ansicht des gesamten Exemplars, beidseitig (2 Fotos)